

**Dieses Formular bitte vor 24 Uhr unaufgefordert am Eingang der
„Zeilingers-Wiesn-Alm (B12-Arena)“
dem Sicherheits- oder Kassenpersonal vorzeigen! Andernfalls ist dieses Formular nicht
gültig!**

Erziehungsbeauftragung
(nach § 4, § 5 und § 9 des Jugendschutzgesetzes, siehe Seite 2)
Hiermit erklären wir,

_____ und _____,
(Vorname und Name der sorgeberechtigten Mutter) (Vorname und Name des sorgeberechtigten Vaters)

daß für unser minderjähriges Kind

_____, geboren am _____._____._____,
(Vorname und Name des Kindes / Jugendlichen) (Geburtsdatum des Kindes / Jugendlichen)

Die erziehungsbeauftragte Person / Aufsichtsperson muss mindestens 21 Jahre alt sein!

Herr / Frau _____
(Vorname und Name der erziehungsbeauftragten Person / Aufsichtsperson)

am heutigen Abend, den _____._____._____ **Erziehungsaufgaben wahrnimmt.**
(Datum der Veranstaltung)

Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, daß

Zeilingers-Wiesn-Alm (B12-Arena) bis um ____:____ **Uhr besucht wird.**
(max. Teilnahme-Uhrzeit)

Wir kennen die Aufsichtsperson und vertrauen ihr; zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich des Alkoholkonsums). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind, als auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Für eventuelle Rückfragen sind wir zur gesamten Zeit der Veranstaltung telefonisch unter

_____ **zu erreichen.**
(mindestens eine Telefonnummer der sorgeberechtigten Personen)

_____, den _____._____._____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person / Aufsichtsperson)

(Unterschrift der sorgeberechtigten Mutter)

(Unterschrift des sorgeberechtigten Vaters)

Hinweise: Erziehungsbeauftragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Die Aufsichtsperson darf keine Freundin / kein Freund sein, sondern muss eine Person mit einem gewissen Autoritätsverhältnis sein. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig. Einer Aufsichtsperson darf maximal eine Erziehungsbeauftragung eines Jugendlichen zugeteilt werden. Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in Zeilingers-Wiesn-Alm (B12-Arena) sein. Er trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keine Spirituosen erwirbt und zu sich nimmt. Alkopops, wie z.B. Bacardi Rigo, Smirnoff Ice oder Bacardi Breezer, dürfen erst ab dem 18. Lebensjahr konsumiert werden. Aufsichtsperson und Jugendliche müssen stets einen Personalausweis mit sich führen und diesen auf Verlangen des Sicherheitspersonals, Veranstalter oder Angestellten vorzeigen. Der Jugendliche kann dazu aufgefordert werden, den Personalausweis und dieses Formular während der Veranstaltung abzugeben. Nicht alle Veranstalter unterstützen diese Art von Formularen; abweichende Regelungen sind möglich. Der Zutritt zur Veranstaltung kann auch trotz dieses ausgefüllten Formulars verwehrt werden. Dieses Formular ist nur gültig für Jugendliche ab 16 Jahren! Siehe auch Seite 2!

[...]

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

[...]

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. §

20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

[...]